



Dezernate IV / V
Az. 61.20.10

Datum: 28.11.2017

BESCHLUSSVORLAGE**Nr. V597/2017****Betreff**

Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Stellungnahme der Stadt Mannheim an den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Betrifft Antrag/Anfrage Nr. A352/2017

A006/2017

A078/2016

A166/2016

A172/2016

A308/2016

A316/2016

A318/2016

Antragsteller/in: Freie Wähler ML

Freie Wähler ML

Freie Wähler ML

Freie Wähler ML

CDU

Freie Wähler ML

FDP

CDU

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit	TOP
1. Ausschuss für Umwelt und Technik	30.01.2018	Öffentlich	Vorberatung	
2. Gemeinderat	20.02.2018	Öffentlich	Entscheidung	

Stadtteilbezug: Stadtweit

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige: Am 11.01.2018 findet eine BBR Informationsveranstaltung (Sandhofen, Schönau, Neckarstadt West, Waldhof, Käfertal) im Stadthaus N1 statt.

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Ja / Nein

Beschluss / Antrag:

1. Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, das Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan fortzusetzen, um eine regional geordnete Standortsteuerung von Windenergieanlagen abzusichern.
2. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, den Käfertaler Wald aus Gründen der Naherholung und des Landschaftsbildes nicht für Windenergie zur Verfügung zu stellen.

3. Nach vertiefender Prüfung des Vogelschutzes kommen in Mannheim alternative Flächen im Offenland nördlich der A 6 sowie im Westen der Friesenheimer Insel als Standorte für Windenergieanlagen in Frage. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass diese Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden. Die Verwaltung wird gebeten darauf hinzuwirken, die Teilflächen mit höherer naturschutzrechtlicher Betroffenheit östlich der B44 auszuschließen.

BESCHLUSSVORLAGE

Nr. V597/2017

- 1) Welches strategische Ziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme unterstützt?
Mannheim bietet mit einer ökologisch und sozial ausgewogenen Urbanität die Vorteile einer Metropole auf engem Raum ohne die damit sonst verbundenen negativen Eigenschaften von Großstädten

Begründung:

Die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie schafft die Möglichkeit, Standorte von Windenergieanlagen communal zu steuern. Die Standortsteuerung von Windenergieanlagen trägt zu einer sozial verträglichen Umsetzung ökologisch sinnvoller Formen der Energieversorgung bei.

- ## **2) Welches Managementziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme angesprochen?**

Begründung:

- 3) Welche Kennzahl wird direkt oder indirekt beeinflusst?

Begründung:

Falls durch die Maßnahme eine Änderung des Zielwertes erfolgt, bitte nachfolgend eintragen:

Kennzahl	Zielwert bisher	Zielwert neu

- 4) Welche über- bzw. außerplanmäßigen Ressourcen sind zur Durchführung der Leistung bzw. Maßnahme erforderlich?

Ergebnishaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Ertrag			
Personalaufwand			
Sachaufwand			
Transferaufwand			
Zuschüsse			
Saldo			

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Teilfinanzhaushalt sind auf Seite dargestellt.

- 5) Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag/Minderaufwand (Mehreinzahlung/Minderauszahlung) in der Dienststelle bzw. beim Dezernat bei

Jahr	Betrag	Produkt-Nr.xxxxx	Projekt-Nr. / Investitions-auftrag xxxx
20xx			
20xx			

Dr. Kurz

Quast

Kubala

Kurzfassung des Sachverhaltes

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim betreibt im Auftrag seiner Verbandsmitglieder ein Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans Windenergie. Ziel ist es, sogenannte Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen. Erfolgt diese Planung nicht, so sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen. Mit dem Flächennutzungsplan können mögliche Windenergieanlagen an ausgewählten Standorten konzentriert werden, so dass die sonstigen Flächen dauerhaft rechtlich sicher frei von Windenergieanlagen bleiben.

Der Nachbarschaftsverband hat seine Verbandsmitglieder darum gebeten, Stellung zum erreichten Planungsstand zu beziehen. Grundlage des Planentwurfs war eine Auswertung vielfältiger Planungsgrundlagen wie Sicherung eines Mindestabstandes zu Wohnbauflächen oder die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Restriktionen. Demnach kamen bisher in Mannheim alleine Flächen im Bereich des Käfertaler Waldes als Standorte für Windenergie in Frage. Im Zuge der Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Diskussion hat sich gezeigt, dass diese Flächen von einigen als besonders kritisch angesehen werden.

Größere Teilbereiche im Mannheimer Norden kamen ausschließlich aus Gründen des Vogelschutzes nicht in Frage. In jüngster Zeit kam es im Hinblick auf den Vogelschutz zu einer Fortentwicklung der fachlichen Beurteilungsstandards sowie der rechtlichen Grundlagen. Vor diesem Hintergrund wurden – wie bereits in der Informationsvorlage Nr. V051/2017 angekündigt – Teilbereiche des Mannheimer Nordens im Jahr 2017 vertiefend geprüft. Im Ergebnis kommen hier alternative Flächen in Frage.

Es wird vorgeschlagen, dass sich Mannheim dafür ausspricht, die Flächen im Käfertaler Wald dauerhaft aus Gründen der Naherholung und des Landschaftsbildes nicht für Windenergie zur Verfügung zu stellen. Stattdessen sollen die Flächen im Offenland nördlich der A6 sowie im Westen der Friesenheimer Insel (vgl. nachfolgende Abbildung) Gegenstand des weiteren Verfahrens werden.

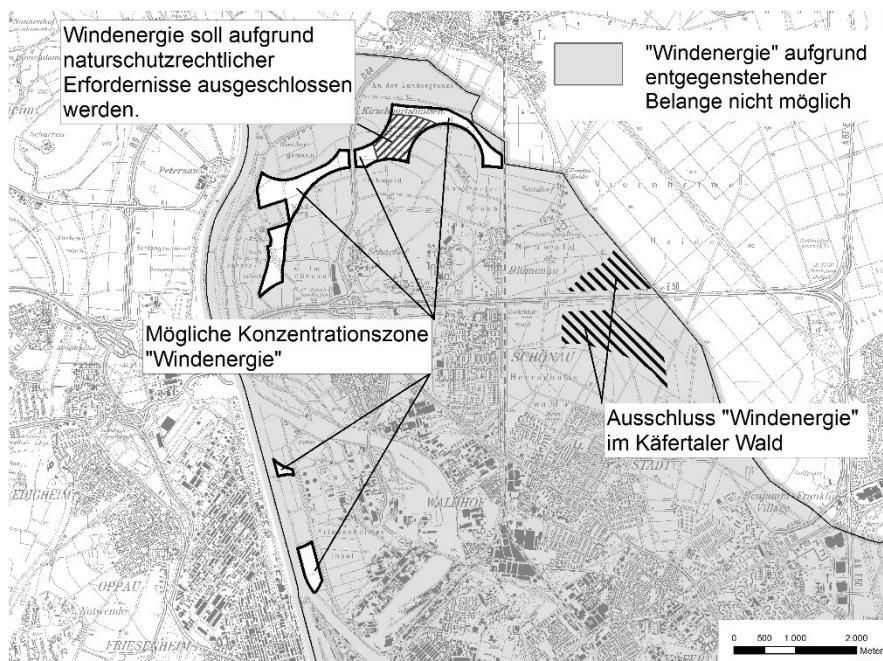


Abbildung 1:
Vorschlag zur Stellungnahme der
Stadt Mannheim an den Nachbar-
schaftsverband

Gliederung des Sachverhaltes

Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- 1. Anlass
- 2. Stand des Verfahrens
- 3. Mögliche Flächen für Windenergie in Mannheim
 - 3.1 Neue Erkenntnisse zum Vogelschutz
 - 3.2 Ergebnisse der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
 - 3.3 Flächen für das weitere Verfahren in Mannheim
- 4. Nächste Schritte
- 5. Anlage
 - Anträge
 - Gutachten: Vogelkundliche Überprüfung potenzieller Flächen zur Windkraftnutzung in Mannheim

Sachverhalt

Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. Anlass

Die 18 Verbandsmitglieder des Nachbarschaftsverbandes betreiben seit 2012 gemeinsam ein Flächennutzungsplanverfahren zur Standortsteuerung für mögliche Windenergieanlagen. Derzeit besteht ein flächendeckendes Bauverbot für Windenergieanlagen, welches aufgrund des laufenden Verfahrens für einen neuen Regionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar in absehbarer Zeit entfallen wird. Ohne entsprechende Aussagen in einem Flächennutzungsplan wären dann Windenergieanlagen innerhalb des Verbandsgebietes im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig, so dass eine ungeordnete Realisierung von Anlagen in der Region möglich wäre. Kommunale Gremien haben dann auch kein formales Recht steuernd einzutreten, da nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Bauen im Außenbereich) ein Anspruch auf Baugenehmigung besteht.

Gemeinsames Ziel der 18 Verbandsmitglieder ist es, geeignete Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen und damit den sonstigen Planungsraum dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Nachbarschaftsverband hat seine Verbandsmitglieder gebeten, zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung zu beziehen. Vorliegend geht es um die Stellungnahme der Stadt Mannheim zu diesem Planungsstand.

2. Stand des Verfahrens

Auf Basis einer umfassenden Bewertung der Restriktionen sowie eines Beschlusses der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes zu Planungskriterien wie z.B. die Vergrößerung der Mindestabstände zu Wohnbauflächen hat der Nachbarschaftsverband die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach Abs. 1 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die Verbandsversammlung hat sich letztmalig am 25.11.2016 mit dem Flächennutzungsplan Windenergie befasst. Dabei wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Zwischenstand der Beteiligung der 18 Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis gegeben und es wurde beschlossen, dass die Hangkante des Odenwaldes und die Flächen rund um das Neckartal in Heidelberg aufgrund entsprechender Stellungnahmen der Gemeinden vor Ort für Windenergie verbindlich ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind somit außerhalb Mannheims noch fünf mögliche Konzentrationszonen mit einer Fläche von 184 ha Gegenstand des weiteren Verfahrens. Die einstimmig beschlossene Vorlage sowie eine ausführliche Dokumentation der Beteiligungsergebnisse sind unter http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html verfügbar.

Einige Verbandsmitglieder des Nachbarschaftsverbandes haben in ihrer Stellungnahme darum gebeten, dass verschiedene Punkte noch geprüft werden. Die Verbandsversammlung hat diesem Wunsch entsprochen. Es wurden also noch einige Planungsbelange vertiefend betrachtet. Erst auf dieser Basis werden manche Verbandsmitglieder ihre abschließende Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Windenergie abgeben.

Auch in Mannheim wurde noch geprüft, wie die Auswirkungen auf das Gebiet des Käfertaler Waldes minimiert werden können. Im Zuge der durchgeführten Bürgerbeteiligung sowie der öffentlichen Diskussionen in Mannheim hat sich gezeigt, dass Standorte für Windenergieanlagen im Käfertaler Wald von vielen als kritisch angesehen werden.

Nahezu im gesamten Mannheimer Gemarkungsgebiet kommt Windenergie aufgrund vielfältiger und sich häufig überlagernder Belange nicht in Frage. Nur im Mannheimer Norden gibt es Flächen, die bislang alleine aufgrund des europarechtlichen Vogelschutzes als ungeeignet angesehen wurden. Dieses Kriterium wurde 2017 auf Basis fortentwickelter fachlicher Beurteilungsstandards und Rechtsgrundlagen durch den Nachbarschaftsverband nochmal vertiefend gutachterlich geprüft. Im Ergebnis kommen alternative Flächen in Mannheim in Frage, so dass die Stadt Mannheim nunmehr auf Basis eines fortentwickelten Sachstandes Stellung beziehen kann.

3. Mögliche Flächen für Windenergie in Mannheim

Im Mannheimer Norden wurden die Flächen, die alleine aufgrund des Vogelschutzes ausgeschlossen wurden, vertiefend geprüft. Die Flächen befinden sich im Bereich nördlich der Autobahn A 6 sowie im Westen der Friesenheimer Insel. Die vorliegende Beschlussvorlage enthält den Vorschlag, diese Flächen als mögliche Konzentrationszone Windenergie im Verfahren weiterzuführen und die Konzentrationszonen im Käfertaler Wald verbindlich auszuschließen (vgl. hierzu die Abbildungen 1 bis 3). Hintergrund ist, dass sich die rechtliche Bewertung zu diesem Sachverhalt inzwischen fortentwickelt und das Land Baden-Württemberg daraufhin Hinweise veröffentlicht hat, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Vereinbarkeit zwischen Vogelschutz und einer Konzentrationszone Windenergie vertiefend betrachtet werden kann, so dass im Ergebnis Windenergie doch möglich sein könnte. Ein entsprechendes Gutachten wurde 2017 erstellt mit dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass teilweise verschiedene flankierende Maßnahmen durchgeführt werden, Windenergieanlagen nach heutigem Stand genehmigungsfähig sein werden. Insofern können diese Flächenbereiche in den Flächennutzungsplan als Konzentrationszone Windenergie aufgenommen werden.

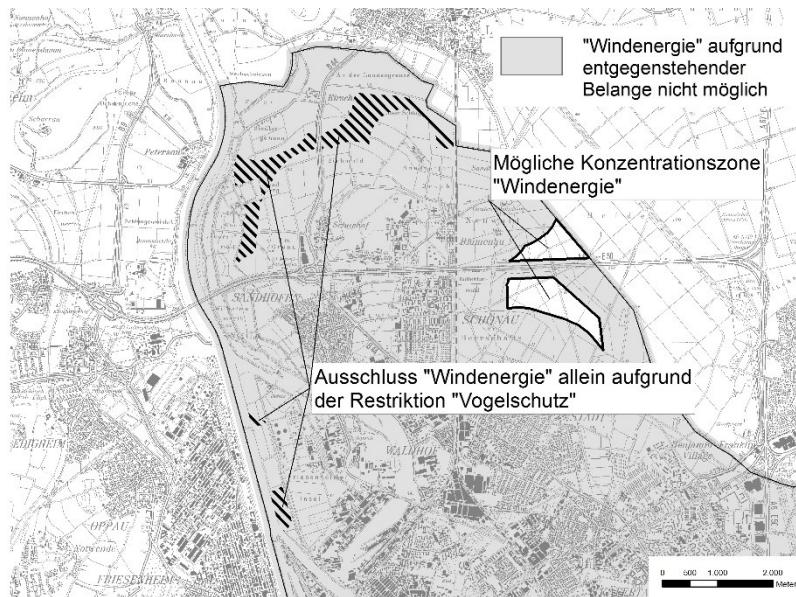


Abbildung 2:
Mögliche Konzentrationszonen „Windenergie“, Stand Juli 2015
zur frühzeitigen Beteiligung

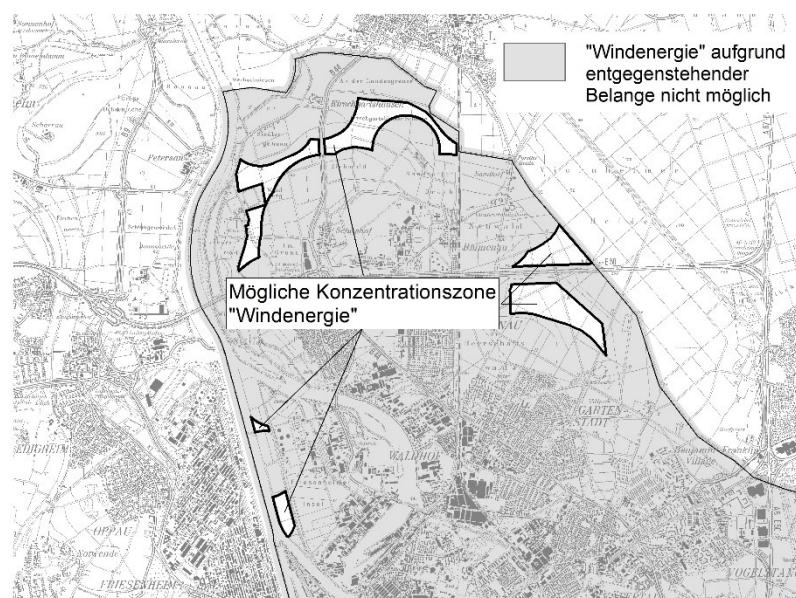


Abbildung 3:
Mögliche Konzentrationszonen „Windenergie“, Stand Oktober 2017,
nach vertiefender Prüfung Vogelschutz

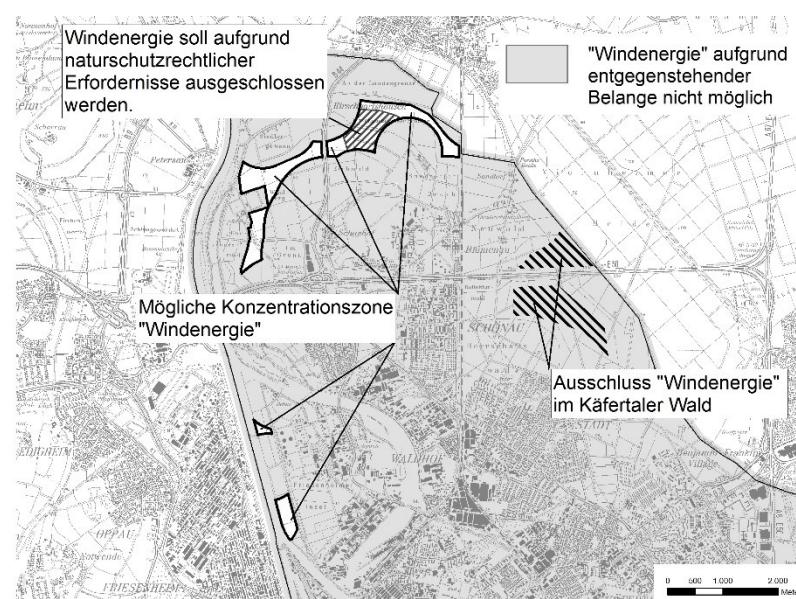


Abbildung 4:
Stellungnahme Stadt Mannheim
gemäß vorliegender Beschlussvorlage
(Abb. 4 entspricht Abb. 1 aus der Kurzfassung)

3.1. Neue Erkenntnisse zum Vogelschutz

Bei einem Flächennutzungsplan zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen sind die Flächen zu ermitteln, die aufgrund entgegenstehender Restriktionen nicht in Frage kommen. Hierzu gehört die Frage, ob im Hinblick auf den Vogelschutz artenschutzrechtliche Belange der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Rechtsgrundlage dafür ist § 44 Abs.1 BNatschG.

Der Nachbarschaftsverband hat 2013 eine artenschutzrechtliche Untersuchung der geschützten Vogelarten in Auftrag gegeben und diese bis Anfang 2014 abgeschlossen. Zur Bewertung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Fachstandards zugrunde gelegt. Hierzu gehört beispielsweise ein Mindestabstand von 1.000 Meter zwischen Konzentrationszone und Brutstätte, so dass diese Bereiche für Windenergie ausgeschlossen wurden. Im Ergebnis kamen in Mannheim die gesamten Offenlandbereiche nördlich der A 6 sowie Bereiche auf der Friesenheimer Insel nicht für Windenergie in Frage. Der Käfertaler Wald blieb hingegen restriktionsfrei.

Seither haben sich die fachlichen Standards sowie die Rechtsgrundlagen fortentwickelt, so dass eine Vereinbarkeit zwischen Vogelschutz und Windenergie heute differenzierter beurteilt werden kann.

Hinweise der LUBW vom 1.7.2015

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat am 1.7.2015 „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ herausgegeben. Dort heißt es auf S. 5 unter anderem wie folgt:

„In der Bauleitplanung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage die verbotsrelevante Handlung darstellt. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken können. Die Planungsträger müssen im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die vorgesehenen Festlegungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden (vgl. Abschnitt 4.2.5 des Windenergieerlasses). Von einem unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernis kann dann nicht ausgegangen werden, wenn zwar ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand vorliegt, dieser aber – ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen – abgewendet werden kann oder wenn der Planungsträger in eine sog. Ausnahmelage hinein planen kann.“

Zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen heißt es im Weiteren wie folgt: „Ziel von Vermeidungsmaßnahmen ist es, dass die mit der Umsetzung eines Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen geschützter Tierarten vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht vorliegt. Beispiele für Vermeidungsmaßnahmen sind Bauzeitbeschränkungen (z.B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der durch einen Eingriff betroffenen Vogelarten), kleinräumige Verschiebung der Eingriffsflächen (z.B. zur Schonung bekannter Baumhöhlen oder Horste, die durch einen Eingriff betroffen sind), Betriebsauflagen (z.B. Abschaltzeiten

während der Bearbeitung von landwirtschaftlich genutzten Flächen) oder Mindestabstände um die Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten (zur Reduktion des Kollisionsrisikos im Umfeld der Fortpflanzungsstätten).“

Auf Basis dieser Fachstandards der LUBW hat der Nachbarschaftsverband eine Prüfung beauftragt, um zu ermitteln, ob durch solche Vermeidungsmaßnahmen doch eine Konzentrationszone Windenergie in Mannheim außerhalb des Käfertaler Waldes möglich ist.

Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.9.2017

Dieses Vorgehen steht auch in Einklang mit dem fortgeschriebenen Bundesnaturschutzgesetz, das am 15.09.2017 in Kraft getreten ist. Nach dem neuen § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatschG „*liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*“.

In der Gesetzesbegründung vom 17.02.2017 wird verdeutlicht, dass namentlich auch im Hinblick auf Windkraftanlagen „*der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt. Diese Einschränkung trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen sachgerecht angewandt werden. Zudem kann auch für Vorhaben privater Träger die Ausnahmevorschrift des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Zu diesen Belangen gehört der Ausbau der Erneuerbaren Energien.*“

Gutachten zum Vogelschutz vom September 2017

Vor diesem Hintergrund hat der Nachbarschaftsverband eine Untersuchung der Flächen beauftragt, die bisher alleine aufgrund des Vogelschutzes nicht in Frage gekommen sind. Über dieses Vorgehen wurde bereits in der Informationsvorlage Nr. V051/2017 vom 31.01.2017 informiert. Auf Basis der Fortentwicklung der fachlichen Beurteilungsstandards gemäß den oben genannten Hinweisen der LUBW war zu prüfen, inwieweit die bisherige Bewertung dieser Teillräume als „Hartes Tabukriterium“ weiterhin gelten kann oder inwieweit aufgrund möglicher Vermeidungsmaßnahmen die Realisierung von Windenergieanlagen als nicht dauerhaft ausgeschlossen anzusehen ist.

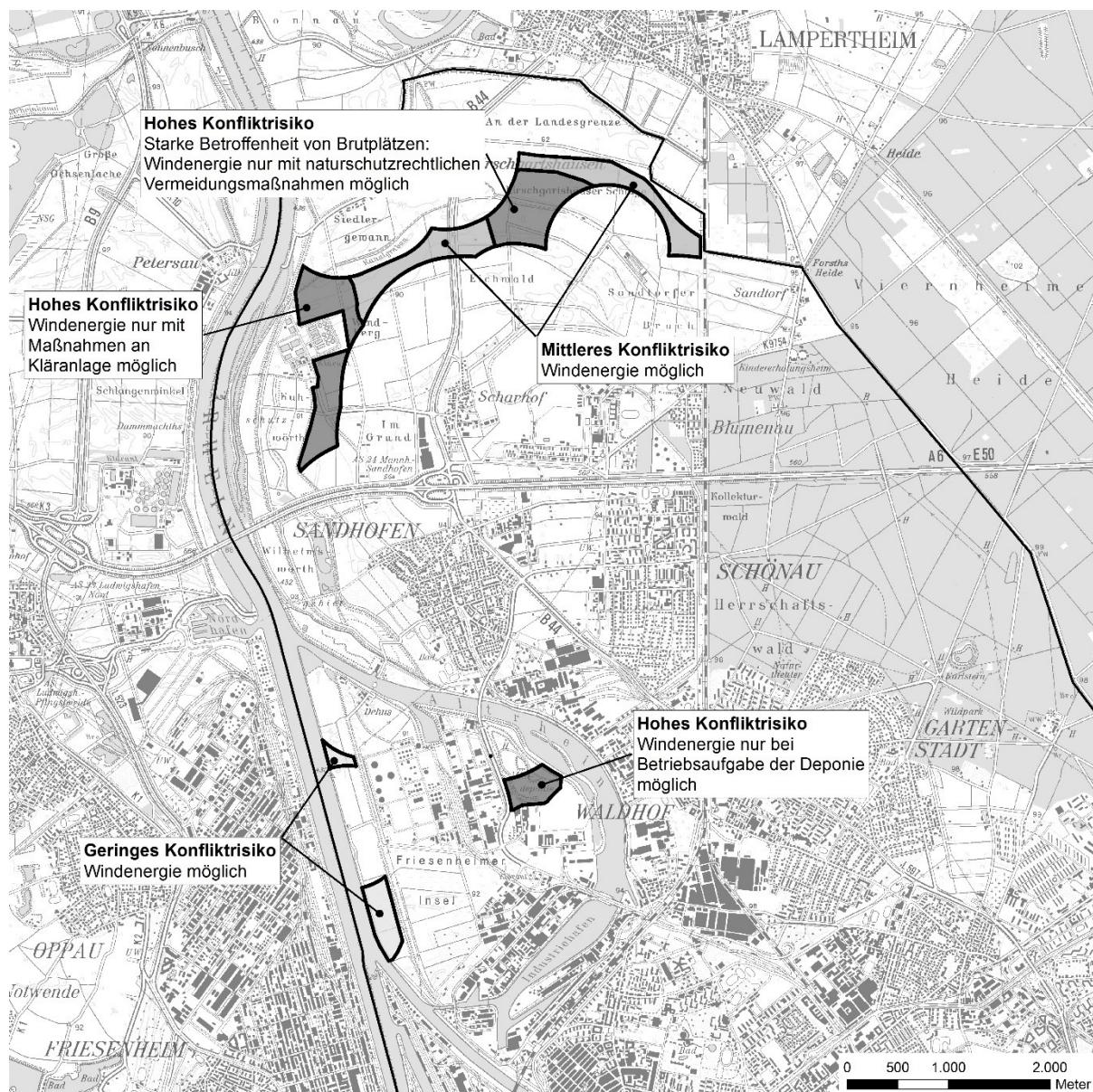
Hierzu waren Erhebungen vor Ort notwendig, die nur zu bestimmten Jahreszeiten möglich sind und die in diesem Fall von März bis Juli 2017 gedauert haben. Im Ergebnis stellt dieses Gutachten fest, dass die in Abbildung 1 dargestellten Flächen doch für Windenergie in Frage kommen. Das Gutachten ist in der Anlage beigefügt, die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zwei Teilbereiche der geprüften Flächen haben ein hohes Konfliktrisiko. Die Genehmigung von Windenergieanlagen kommt dort nur in Frage, wenn bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen ein Verstoß gegen das Tötungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatschG neuer Fassung vermieden wird.

Hierzu gehören die Flächen rund um die Kläranlage. Ohne die Absperrung der Klär- und Absetzbecken der Kläranlage durch Netze kommen diese Teilflächen für Windenergie nicht in Frage. Die Flächen sollen jedoch nicht dauerhaft für Windenergie ausgeschlossen werden. Falls zukünftig die dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden, könnten auch in diesem Bereich Windenergieanlagen entstehen.

Ein weiterer Bereich östlich der B 44 wäre nur mit deutlichen Eingriffen zum Vogelschutz möglich. So müssten dort bei der Realisierung von Windenergieanlagen Brutplätze des Schwarzmilan „deaktiviert“ werden. Dies stellt einen Eingriff dar, der aus Sicht der Stadt Mannheim vermieden werden sollte. Diese Teilfläche soll daher nach Möglichkeit nicht für Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Abbildung 5: Konfliktrisiko Vogelschutz gemäß Gutachten



Geprüft wurde auch der Bereich der Deponie auf der Friesenheimer Insel. Für die Deponie kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass hier Windenergieanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zum Vogelschutz vergleichsweise schwierig zu realisieren wären. Diese Teilfläche ist jedoch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens, da es sich nicht um eine Außenbereichsfläche im Sinne von § 35 BauGB handelt.

Weitere Flächen haben ein mittleres oder geringes Konfliktrisiko, so dass diese ohne nähere Voraussetzungen für Windenergie in Frage kommen. Hierzu gehören Flächen nördlich der A 6 direkt westlich und östlich der B 44 sowie die Flächen im Westen der Friesenheimer Insel. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist es jedoch in diesen Bereichen erforderlich, Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos vorzusehen. Hierzu gehören beispielsweise artspezifisch angepasste Abschaltzeiten, temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen nach landwirtschaftlichen Maßnahmen mit Bodenbearbeitung oder die Anlage von Ablenkflächen.

Im Flächennutzungsplan können nur Flächen als Konzentrationszone Windenergie aufgenommen werden, wenn hinreichend sicher ist, dass sich Windenergieanlagen in diesem Bereich auch realisieren lassen. Das beigelegte Gutachten stellt dar, inwieweit das Tötungsverbot betroffen ist und mit welchen Maßnahmen dieses Verbot im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden werden kann. Auf dieser Basis können die Flächen als Konzentrationszone Windenergie in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die Flächen der Friesenheimer Insel haben eine Größe von insgesamt 21,8 ha, die Fläche im Offenland nördlich der A 6 hat insgesamt 173,6 ha. Davon haben die aufgrund avifaunatischer Belange ungünstigen Teilflächen eine Größe von etwa 44,6 ha, so dass ohne diese 129,0 ha für Windenergie verbleiben würden. Nach überschlägiger Prüfung könnten so auf der Friesenheimer Insel etwa drei Windenergieanlagen und im Bereich nördlich der A 6 ohne die Flächen um die Kläranlage sowie ohne die naturschutzrechtlich kritischen Flächen etwa vier bis fünf Windenergieanlagen realisiert werden. Sollten die technischen Maßnahmen bei der Kläranlage zur Vermeidung des Tötungsverbots im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatschG umgesetzt werden, könnten dort etwa drei bis vier weitere Windenergieanlagen entstehen.

Insofern kommen in Mannheim nicht mehr alleine die Flächen im Käfertaler Wald für eine Darstellung einer Konzentrationszone Windenergie im Flächennutzungsplan in Frage, sondern ebenfalls die oben genannten Alternativflächen im Offenland nördlich der A 6 sowie im Westen der Friesenheimer Insel (vgl. Abb. 2).

3.2. Ergebnisse der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgend wird ausgewertet, wie die vorliegende Stellungnahme im Hinblick auf die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu bewerten ist, die im Herbst 2015 durchgeführt wurde:

Der Nachbarschaftsverband hat eine umfassende Bürgerbeteiligung durchgeführt und hat aus dem gesamten Verbandsgebiet 892 individuell formulierte Schreiben aus der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit

erhalten. Direkt aus Mannheim haben sich insgesamt 43 Personen schriftlich an den Nachbarschaftsverband gewandt. Diese haben durchweg im Hinblick auf den Käfertaler Wald ablehnende Positionen formuliert.

Die am häufigsten genannten Argumente gegen die Mannheimer Flächen bezogen sich auf die Themen Naherholung, Artenschutz, Waldverbrauch und den Erholungswald. Von Bedeutung für den Bereich Käfertaler Wald waren auch Schreiben, die im Namen verschiedener Vereine übergeben wurden. Hierzu gehören Schreiben der „Schutzgemeinschaft Käfertaler Wald“ sowie der „Freunde des Karlsterns Mannheim e.V.“, die sich ebenfalls ablehnend geäußert haben. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat die Schutzgemeinschaft „Käfertaler Wald“ 2.686 Unterschriften an die Stadt Mannheim übergeben. Eine vertiefende Auswertung der Bürgerbeteiligungsergebnisse ist im Netz unter http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html verfügbar.

Der vorgeschlagene Ausschluss von Flächen im Käfertaler Wald stimmt mit diesem Ergebnis der Bürgerbeteiligung überein.

Die dieser Beschlussvorlage zugrunde liegenden alternativen Flächen waren nicht ausdrücklich als mögliche Fläche für Windenergie Gegenstand der Bürgerbeteiligung. Die Aufnahme einer Konzentrationszone Windenergie stimmt jedoch trotzdem mit dem aus der Bürgerbeteiligung gewonnenen Meinungsbild gut überein. Bei der Beteiligung ging es nicht alleine darum, sich zu bestimmten Flächen zu äußern, sondern die Bürgerschaft war ebenso dazu aufgerufen, sich zu grundsätzlichen planerischen Kriterien zu äußern. Dieses Beteiligungsziel ist - wie Kapitel 3.3. des Berichtes über das „Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB“ (http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/ergebnisse_beteiligung/Ergebnis%20Buergerbeteiligung.pdf) zu entnehmen ist - gut erreicht worden. Diese aufgrund der Bürgerbeteiligung als besonders wichtig anzusehenden Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schutz der regionalen Natur und Landschaft
- Schutz wichtiger Naherholungsgebiete
- Wald schützen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen nutzen
- Belastung in der Ebene ist bereits jetzt zu hoch
- Bündelung in bereits vorbelasteten Teilläumen
- Abstand zu Wohnen vergrößern
- Erschließungsaufwand im Wald minimieren
- Windstarke Standorte nutzen
- Größere Bereiche von Bebauung freihalten

Die der Beschlussvorlage zugrunde liegenden Flächen für Windenergie entsprechen somit deutlich dem aus der Bürgerschaft eingebrachten Meinungsbild. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Käfertaler Waldes als stadtnahe Erholungsfläche soll dieser dauerhaft frei von Windenergie bleiben. Durch die Lage der alternativen Konzentrationszonen im Offenland wird eine Beanspruchung von Wald ausgeschlossen

und es kommt zu einer stärkeren Berücksichtigung der Belange zum Schutz von Natur und Landschaft sowie der Naherholung.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass es generell nicht möglich ist, alle geäußerten Argumente zu berücksichtigen. Insgesamt hat sich in allen Teilaräumen die ganz überwiegende Zahl der Bürgerinnen und Bürgern jeweils gegen Windenergieanlagen in ihrem direkten räumlichen Umfeld ausgesprochen. Häufig gingen die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Meinung jedoch von unzutreffenden Voraussetzungen aus, nämlich dass der Nachbarschaftsverband „Anlagen bauen“ oder „Windenergieanlagen überhaupt erst ermöglichen“ will. Diese Meinungsäußerungen wurden stark durch einzelne Initiativen ausgelöst, die mit aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit eine große Aufmerksamkeit erzielten und eine sachliche Diskussion durch eine Vielzahl von unzutreffenden Behauptungen erschweren.

Gleichwohl hat sich aber auch gezeigt, dass viele Wünsche der Öffentlichkeit – wie die Sicherung eines Mindestabstandes zu Wohnbauflächen - nur mit dem Flächennutzungsplan abgesichert werden können. Nur durch den Flächennutzungsplan können die Auswirkungen möglicher Windenergieanlagen in ihrer Gesamtheit minimiert werden. Die Fortführung des Planverfahrens wird deutlich vom öffentlichen Meinungsbild getragen.

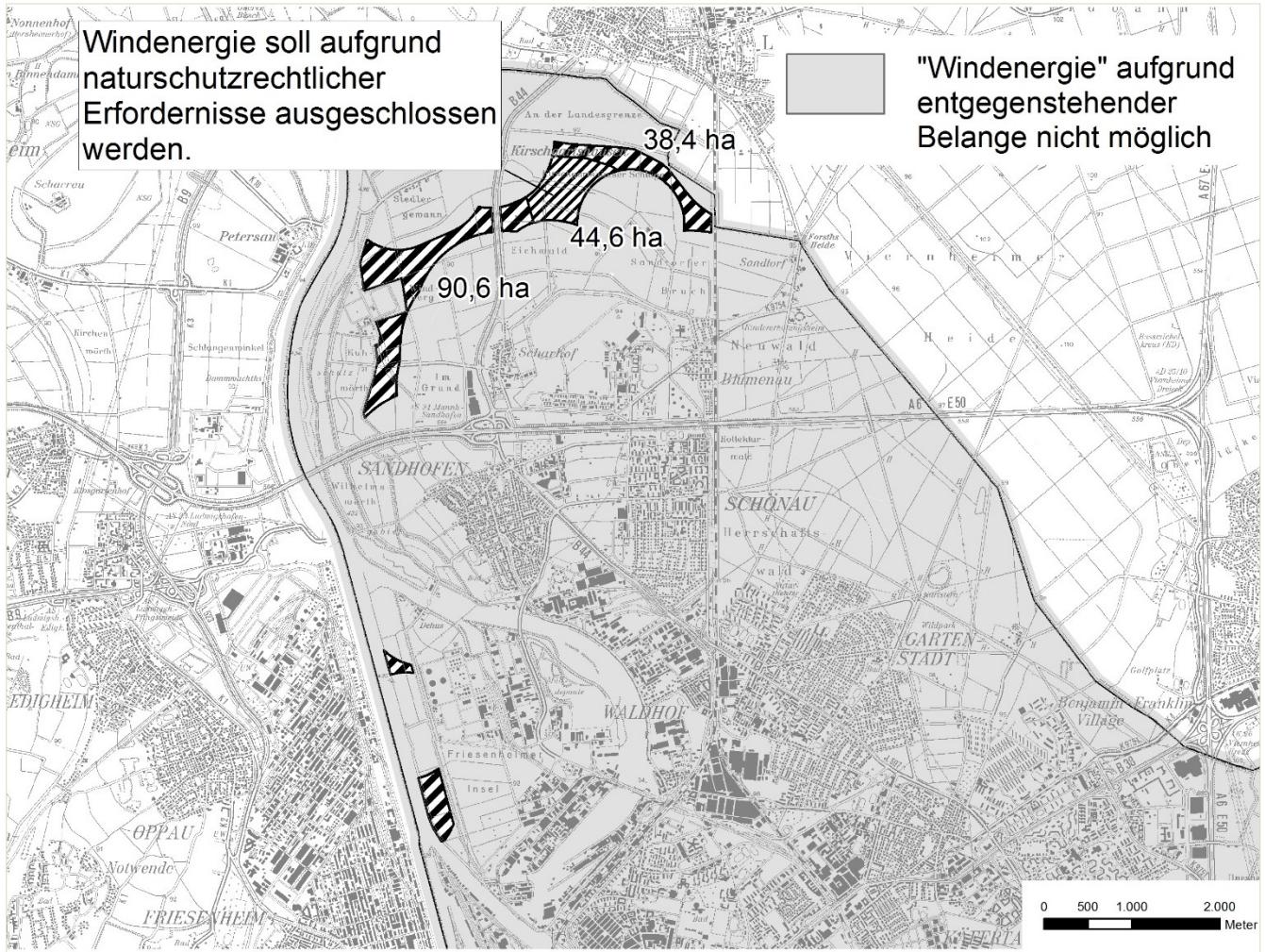
3.3. Flächen für das weitere Verfahren in Mannheim

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim hat seine Verbandsmitglieder gebeten, Stellung zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beziehen.

Mit diesem Beschlussvorschlag spricht sich die Stadt Mannheim dafür aus, dass die oben genannten und in Abbildung 6 dargestellten alternativen Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden und Windenergieanlagen im Käfertaler Wald dauerhaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist auch für das Gesamtverfahren für alle 18 Mitgliedsgemeinden notwendig, da im Ergebnis ein Flächennutzungsplan Windenergie genügend Flächen bereitstellen muss, um der rechtlichen Anforderung „substanziell Raum“ für Windenergie zu schaffen, zu genügen. Wenn keine oder zu wenig Flächen bereitgestellt werden, ist der Flächennutzungsplan nicht genehmigungsfähig und die Standortsteuerung der nach § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen kommt nicht zustande.

Die Flächen liegen - wie der ganz überwiegende Teil aller nach derzeitigem Verfahrensstand möglichen Konzentrationszonen - im Bereich von Landschaftsschutzgebieten. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg werden Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“ für Windenergie angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis zugunsten von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Daher ist es für die Umsetzung der Planungsziele notwendig, dass der Flächennutzungsplan auch die Landschaftsschutzgebiete einbezieht. Die Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten ist jedoch noch herzustellen. Dies ist Voraussetzung für den Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens.

Abbildung 6: Mögliche Konzentrationszonen „Windenergie“ gemäß dieser Beschlussvorlage



4. Nächste Schritte

In einem weiteren Schritt ist die Beschlussvorlage der Stadt Mannheim durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes zu bestätigen und in die weiteren Verfahrensschritte zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zu integrieren. Auf Basis des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 25.11.2016 sind aktuell noch eine Reihe vertiefender Betrachtungen durchzuführen, bevor ein abschließender Planentwurf erstellt werden kann. Darüber hinaus ist – wie oben bereits erwähnt – die Vereinbarkeit mit den betroffenen Landschaftsschutzgebieten herzustellen.

Erst nach diesen Schritten kann der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, der Gemeinden und der Behörden nach Abs. 2 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Im Hinblick auf das gesamte Verbandsgebiet sind demnach unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme sowie der aktuellen Beschlusslage der Verbandsversammlung die in Abbildung 7 dargestellten Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.

Abbildung 7: Mögliche Konzentrationszonen „Windenergie“ im gesamten Verbandsgebiet für das weitere Verfahren



Anlage

- Anträge
- Gutachten: Vogelkundliche Überprüfung potenzieller Flächen zur Windkrafnutzung in Mannheim